

## **Abschaffung der Störerhaftung bestätigt, Sperranspruch möglich**

RL 2001/29/EG Art. 8 III; RL 2004/48/EG Art. 11 S. 3; TMG § 7 IV, § 8 I 2

**1. Der an die Stelle der bisherigen Störerhaftung des Zugangsvermittlers für von Dritten begangene Rechtsverletzungen getretene Sperranspruch nach § 7 IV TMG nF ist unionsrechtskonform dahingehend fortzubilden, dass er in analoger Anwendung gegen Betreiber drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden kann.**

**2.-4. [...] (Leitsätze des Gerichts, durch den Verfasser gekürzt)**

---

BGH, Urteil vom 26.7.2018 – I ZR 64/17 (OLG Düsseldorf), BeckRS 2018, 19092 – Dead Island

---

Rechtsanwalt Dr. Benedikt Lüthge, LL. M. (New York), Hogan Lovells, Hamburg

### **Sachverhalt**

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an einem Computerspiel. Der Beklagte unterhält einen öffentlich nutzbaren Internetanschluss. Über diesen wurde das geschützte Programm in einer Internet-Tauschbörse zum Herunterladen angeboten. Die Klägerin mahnte den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Der Beklagte macht geltend, selbst nicht Täter der Rechtsverletzung zu sein. Er betreibe lediglich fünf öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots und darüber hinaus zwei drahtgebundene Kanäle aus dem sog „Tor-Netzwerk“.

Das OLG verurteilte den Beklagten dazu, Dritte daran zu hindern, das Computerspiel oder Teile davon der Öffentlichkeit mittels seines Internetanschlusses über eine Internettauschbörse zur Verfügung zu stellen.

### **Entscheidung**

Der BGH hebt die Verurteilung insoweit auf. Wegen des neu geschaffenen § 8 I 2 TMG sei ein Unterlassungsanspruch nicht mehr gegeben. Da sich der Unterlassungsanspruch gegen ein zukünftiges Handeln richte und Wiederholungsgefahr voraussetze, müsse das beanstandete Verhalten auch zum Zeitpunkt der Revisionsinstanz noch rechtswidrig sein. Nach § 8 I 2 TMG nF könne aber der Vermittler eines Internetzugangs nicht mehr wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus erteilt der BGH den in der Lit. geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 8 I 2 TMG nF mit Unionsrecht eine Absage. Zwar wäre es nach Art. 8 III der RL 2001/29/EG und Art. 11 S. 3 der RL 2004/48/EG unzulässig, wenn der Rechtsinhaber keine Möglichkeit mehr hätte, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen genutzt wurden, zu erlangen. Die Rechteinhaber seien jedoch aufgrund des neu geschaffenen § 7 IV TMG nF nicht schutzlos.

Im vorliegenden Fall konnte die Klägerin im Revisionsverfahren aus prozessualen Gründen keinen Antrag nach § 7 IV TMG nF stellen. Vor diesem Hintergrund verweist der BGH den Fall zurück. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Anspruch der Parteien auf ein faires Gerichtsverfahren geböten es, der Klägerin durch Wiedereröffnung der Berufungsinstanz Gelegenheit zu geben, der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung durch eine angepasste Antragsfassung Rechnung zu tragen.

### **Praxishinweis**

Es handelt es sich um eine richtungsweisende Entscheidung. Der BGH räumt die bislang bestehenden unionsrechtlichen Bedenken bezüglich der Abschaffung der Störerhaftung aus dem Weg und bestätigt die Neuregelung des § 8 I 2 TMG nF. Damit stärkt er gleichzeitig die Position der Betreiber öffentlich zugänglicher Internetanschlüsse.

Dennoch stellt das Urteil keinen Freibrief für mögliche Urheberrechtsverletzungen dar. Zum einen muss sich der Betreiber von öffentlich zugänglichen Internetanschlüssen hinsichtlich der täterschaftlichen Vermutung weiter entlasten. Zum anderen tritt unter Umständen ein Sperranspruch nach § 7 IV TMG nF an die Stelle der Störerhaftung, der die Pflicht zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort, der Sperrung bestimmter Ports im Router oder einer bestimmten Webseite, einer Datenmengenbegrenzung oder auch der Sperrung des gesamten Zugangs begründen kann.

Fraglich ist allerdings, inwieweit Letzteres mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt. Denn den Betreiber kann der Sperranspruch faktisch wie ein Anspruch auf Unterlassen treffen.

Offen bleibt in diesem Kontext auch die Frage, wann eine Sperrung zumutbar iSd § 7 IV 2 TMG nF ist. Dies dürfte insbesondere für private Betreiber von öffentlich zugänglichen Netzwerken, die jedenfalls nach altem Recht schon mit Inbetriebnahme eines öffentlich zugänglichen Access Points auf Unterlassen haften konnten, weiterhin für Unsicherheit sorgen. Insoweit wird das OLG Düsseldorf, und anschließend vermutlich erneut der BGH, nun nach der Zurückverweisung zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen des Sperranspruchs, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit, nach § 7 IV TMG nF vorliegen und wie weit der Anspruch reicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass die Störerhaftung nun in einer neuen, wenn auch abgemilderten Form auftauchen wird: der Sperrung von Informationen.